

# BGer 2C 138/2021 vom 2. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_138\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_138_2021)

FR: TF 2C 138/2021 du 2 mars 2021

IT: TF 2C 138/2021 del 2 marzo 2021

## Regeste

Epidemiengesetz, Verordnung [des Regierungsrats des Kantons Bern] über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 4. November 2020 | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

## Erwägungen

### E. 1

A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_ haben am 7. Februar 2021 gegen die Abänderung vom 3. Februar 2021 der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Bern bei dessen Bildungs- und Kulturdirektion Beschwerde eingereicht. Mit der Änderung wurde ab dem 10. Februar 2021 die Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler im fünften und sechsten Schuljahr der Primarstufe ausgedehnt. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern übermittelte die Eingabe am 9. Februar 2021 an das Bundesgericht, da im Kanton Bern gegen kantonale Erlasse kein Rechtsmittel offenstehe.

### E. 2.1

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 machte die Bundesgerichtskanzlei A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_ darauf aufmerksam, dass ihre Beschwerdebegründung allenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge, sie jedoch noch Gelegenheit hätten, ihre Eingabe bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zu verbessern. A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_ teilten dem Bundesgericht am 25. Februar 2021 mit, dass sie ihre Eingabe zurückzögen.

### E. 2.2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter (hier der Präsident) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er befindet dabei auch über die Gerichtskosten und die Parteientschädigungen ( Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG ). Die Beschwerdeführer haben ihre Eingabe bedingungslos zurückgezogen, womit das Verfahren abzuschreiben ist. Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 2 . Satz BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art 68 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.